Zusatzvereinbarung zertifizierte Jurapark-Produkte

Für Betriebe mit folgenden Haupttätigkeiten

- Herstellung von Lebensmitteln und (handwerklichen) Non-Food Produkten

Kategorie:

Zertifizierungsstelle:

Voraussetzungen

Zusatzvereinbarungen werden für verschiedene Arten der Partnerschaft abgeschlossen und definieren Konditionen und Leistungen. Sie können nur mit der Grundvereinbarung Partnerschaften abgeschlossen werden.

Die Jurapark-Zertifizierung bezieht sich auf einzelne Produkte. Jedes einzelne von ihnen muss folgende Anforderungsbedingungen erfüllen:

a.) Nationale Anforderungen der Richtlinien für Regionalmarken für die entsprechende Kategorie (Region = Parkgebiet) für das «regio.garantie» Label
b.) Erfüllung der Nationalen Mindestanforderungen BAFU (Neu ab 2025, mit Übergangsfrist bis 2028) für das Park-Label
c.) Anforderungen Park für spezifische Produktsortimente für das Jurapark-Label

Die Bedingungen zur oben genannten Zertifizierung, sowie die relevanten, spezifischen Bedingungen für Partnerbetriebe sind in den beigelegten Zusatzdokumenten festgehalten.

Leistungen des Jurapark Aargau

Folgende Leistungen werden von Seiten Jurapark Aargau angeboten:

- Stärkung der Jurapark-Marke als Produktlabel durch Kommunikationsmassnahmen
- Gebündelte Kommunikation der Jurapark-zertifizierten Regionalprodukte und Herstellerbetriebe über die Jurapark-eigenen Kanäle
- Einbindung in das lokale bis nationale Genuss- und Regionalprodukte-Netzwerk
- Koordination und finanzielle Beteiligung am Druck von Etiketten- und Labelpunkten im Jurapark-Design
- Unterstützung bei gemeinsamen Projektvorhaben
- Einbindung in Jurapark-Aktionen und -Projekte sowie Unterstützung bei gemeinsamen Projekten
- Vermittlung von Absatzkanälen sowie Koordination der Partnerinteressen gegenüber den Betreibern der Absatzkanäle
- Finanzielle Beteiligung an einem Messen- oder Marktauftritt über «Das Beste der Region» (DBR)

Leistungen der Partnerbetriebe im Bereich zertifizierte Produkte

Folgende Leistungen werden durch die Partnerbetriebe im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung unentgeltlich erbracht:

- Einreichung der vollständigen Unterlagen für den Zertifizierungsprozess zuhanden des Jurapark Aargau und der Zertifizierungsstelle
- Durchführung des Zertifizierungsprozesses mit allen nötigen Schritten mit der zuständigen Zertifizierungsstelle – die Kosten gehen zulasten des Partnerbetriebs
- Einhalten der Anforderungsbedingungen (siehe Voraussetzungen, Seite 1)
- Jährliche Angabe der mit den Jurapark-zertifizierten Produkten erwirtschafteten Umsätze, die vertraulich behandelt werden
- Auslobung der zertifizierten Produkte mit dem Jurapark-Labelpunkt an allen Verkaufspunkten
- Einhaltung der CD Vorgaben vom Jurapark Aargau, DBR (regio.garantie) und dem BAFU (Pärkequadrat) → siehe Jurapark-CD Manual online
- Kontakt-Koordination zwischen Parkträgerschaft und Rohstofflieferanten
- Meldung von jeglichen Änderungen im Bereich zertifizierte Produkte innert 30 Tagen

Ergänzende Bestimmungen

- Das Produktlabel darf nur für die Kennzeichnung und Vermarktung derjenigen Waren und Dienstleistungen verwendet werden, für die es verliehen worden ist
- Die Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung richtet sich nach dem Datum gemäss verliehenem Zertifikat der Zertifizierungsstelle. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, auf Ende der Zertifizierung
- Der oder die Lizenznehmende verpflichtet sich, nach Vertragsende die Produkte weder mit der Regionalmarke «Jurapark Aargau» noch mit regio.garantie auszuzeichnen und diese nicht mehr zu verwenden

Kosten der Partnerschaft

Die jährlichen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Mitgliederbeitrag Verein Jurapark Aargau	CHF 50.-
Grundvereinbarung für Partnerbetriebe innerhalb des Jurapark Aargau	CHF 100.-
Zusatzvereinbarung für Partnerbetriebe innerhalb des Jurapark Aargau	**CHF 50.-**

Der Betrag von CHF 200.- wird jährlich durch den Jurapark Aargau in Rechnung gestellt.
Pro Betrieb wird maximal eine Zusatzvereinbarung in Rechnung gestellt, auch wenn mehrere Vereinbarungen für verschiedene Betriebszweige bestehen.

Inkrafttreten, Dauer, Änderung und Kündigung der Vereinbarung

Die Zusatzvereinbarung tritt in Kraft, sobald die Zertifizierung der Produkte abgeschlossen ist. Sie gilt für den Zeitraum von zwei oder vier Jahren, basierend auf den Zertifizierungsturnus.
Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich Änderungen an der vorliegenden Zusatzvereinbarung vornehmen. Eine Kündigung der

Zusatzvereinbarung muss mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich, begründet und eingeschrieben erfolgen. Die Kündigung wird durch den Jurapark Aargau an die entsprechenden Stellen weitergeleitet. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.

Sollten Missstände oder grobe Verstösse gegen diese Vereinbarung festgestellt werden betreffend der Anforderungsbedingungen a-c (siehe Seite 1) werden folgende Schritte eingeleitet:

- Betreffend a.): Die Kontrolle der Anforderungsbedingungen unterliegt der Zertifizierungsstelle bzw. regio.garantie, entsprechend auch die Sanktionen
- Betreffend b) und c): Der Jurapark Aargau sucht das Gespräch mit dem Partnerbetrieb. In einem zweiten Schritt behält sich der Jurapark Aargau vor, die Zusatzvereinbarung unter Einhaltung der oben erwähnten Frist zu kündigen.

Die vorliegende Zusatzvereinbarung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Der Partnerbetrieb und der Jurapark Aargau haben je ein unterzeichnetes Exemplar erhalten.

Die Grundlagendaten des Jurapark Aargau bzw. von nationalen und kantonalen Datenzentren dürfen nur für die Aufträge des Parks verwendet werden.
Subsidiär ist das Schweizerische Obligationenrecht (Art. 394 ff. OR) anwendbar.